



Die Bibliothek im Paragraphenwald

Ein kleiner Streifzug durch für Bibliotheken relevante Rechtsmaterien

- Immaterialgüterrecht
- Schutz geistiger Güter („Werke“)
- Werke der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste, Filmkunst
- eigentümliche geistige Leistung
- Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers
- Schutz der geistigen Interessen des Urheber
- Interessenausgleich Urheber – Allgemeinheit angestrebt

Ausgewählte Verwertungsrechte:

- Verbreitungsrecht
- Vervielfältigungsrecht
- Recht auf öffentliche Wiedergabe
- Zurverfügungstellungsrecht

→ **Erschöpfungsgrundsatz** (§ 16/3 UrhG = Urheberrechtsgesetz)

Bei mit Einwilligung des Berechtigten durch Eigentumsübertragung in der EU/EWR in Verkehr gebrachten Werkstücke erschöpft sich das **Verbreitungsrecht** des Urhebers.

Dieses gilt auch für Computerprogramme (auf Träger als auch online, siehe EuGH, UsedSoft/Oracle); Aktuell anhängiges Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH, ob auch für E-Medien anwendbar.

Vermieten: zeitlich begrenzte, **Erwerbszwecken dienende** Gebrauchsüberlassung erschöpft das Verbreitungsrecht nicht.

Verleihen: zeitlich begrenzte, **nicht Erwerbszwecken dienende** Gebrauchsüberlassung erschöpft das Verbreitungsrecht (d. h. Medienverleih durch Bibliotheken möglich). Dafür besteht ein Vergütungsanspruch des Urhebers (siehe Bibliothekstantieme).

Beschränkungen der Verwertungsrechte (Auswahl):

Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch §42f UrhG

Privatkopie:

- auf Papier oder ähnlichem Träger zum eigenen Gebrauch, Weitergabe innerhalb der Privatsphäre, jedoch darf es der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.
- ohne Beschränkung auf ein Trägermaterial zum privaten Gebrauch (inkl. Familien- und Freundessphäre), jedoch weder für mittelbare noch unmittelbare kommerzielle Zwecke (betrifft auch digitale Vervielfältigung).
Technische Schutzmaßnahmen dürfen dabei nicht umgangen werden.
- keine Privatkopien hingegen von Computerprogrammen und –spielen; Sicherungskopien sind erlaubt.



Sicherungskopie für Bibliotheken

Ein Vervielfältigungsstück von eigenen Werkstücken (Verleih anstelle des Originals möglich) bzw. einzelne Vervielfältigungsstücke von veröffentlichten, aber nicht erschienenen bzw. vergriffenen Werken (Verleih möglich).

Kopieren durch Bibliothekskunden

Das Vervielfältigen ganzer Bücher/ Zeitschriften oder von Musiknoten ist nur mit Einwilligung des Berechtigten erlaubt (Abschreiben ganzer Bücher ist hingegen erlaubt).

Öffentliche Wiedergabe von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken

Für jeweils nicht mehr als 2 Besucher möglich, jedoch nicht zu Erwerbszwecken und unter Beachtung des Vergütungsanspruchs des Urhebers.

Bspe.: Hörbuch-, Videostationen



§ 16a UrhG

(1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf **angemessene Vergütung** hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

§ STICHWORT BIBLIOTHEKSTANTIEME



§ STICHWORT BILDRECHTE



siehe dazu höchstgerichtliche Entscheidung
OGH, 6 Ob 256/12h (Zur Belustigung)

Bildnisschutz

§ 78 UrhG

- (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.
- (2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4 UrhG gelten entsprechend.

DIE DIGITALE ALMENDE



By Javier Mediavilla Ezquibela (Own work) [GFDL (<http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html>), CC-BY-SA-3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>) or CC BY 2.5 (<http://creativecommons.org/licenses/by/2.5/>)], via Wikimedia Commons



Freie Bildverwendung unter bestimmten Bedingungen

MOST OPEN



CC0



BY



BY



SA



BY



ND



BY



NC



BY



NC



SA



BY

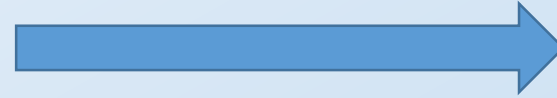


NC



ND

LEAST OPEN



FlickrR

Google Bilder

Pixabay

Wiki Commons

Für ÖBs besonders wichtig ...



- Auch wenn keine berechtigten Interessen der Abgebildeten verletzt werden, sei es dringend empfohlen, vor Veröffentlichung von Fotomaterial die Erlaubnis der abgebildeten Personen/ der Erziehungsberechtigten einzuholen.
Bei Veranstaltungen mit großem Personenkreis ist zumindest auf die fotografische Dokumentation hinzuweisen und den Besuchern die Möglichkeit einzuräumen, die Veröffentlichung abzulehnen.
- Die meisten im Internet greifbaren Abbildungen (auch Buchcovers) sind urheberrechtlich geschützt; bevor diese auf der eigenen Website, facebook-Seite oder auch in Printprodukten veröffentlicht werden, ist unbedingt die Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen. Einige Online-Bilddatenbanken bieten unter bestimmten Bedingungen frei nutzbare Bilddateien an (siehe bspw. oben unter Creative-Commons-Lizenzen).
- Die Präsentation von Fotografien, Kopien oder Scans von (Bilder-)Büchern bspw. im Rahmen von Bilderbuchkinos oder mittels Kamishibai ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht erlaubt.



§ STICHWORT LESUNGEN

Öffentliche Wiedergabe:

Wiedergabe, die für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, die zahlenmäßig nicht klar abgrenzbar und nicht persönlich miteinander verbunden sind. Auch: „allgemeine Zugänglichkeit“

§ 50 UrhG

(1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerkes, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist.

(2) Diese Vorschrift gilt aber nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten; sie gilt ferner nicht, wenn der Vortrag mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Sprachwerk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Für ÖBs besonders wichtig ...

- Lesungen von literarischen Werken Dritter und Darbietungen von musikalischen Werken sind den Verwertungsgesellschaften (AKM ...) zu melden; Entgelt ist zu entrichten.
Achtung: Schutzfrist bei Werken der Literatur u. Tonkunst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Autorenlesungen (Autoren lesen aus eigenen Werken) sind nicht meldepflichtig.
- Werden **kein** Eintritt, Spenden u. Ä. verlangt, **kein** Entgelt an die Mitwirkenden bezahlt und dient die Veranstaltung entweder **keinerlei Erwerbszwecken** (auch kein Verkauf von Speisen und Getränken) oder ihr Ertrag **zur Gänze wohltätigen Zwecke**, ist die Veranstaltung zwar anzumelden, aber nicht entgeltspflichtig.

- Medien haben Einfluss auf die gesellschaftliche Meinungsbildung
- Aufzeigen des persönlichen/ wirtschaftlichen Hintergrunds eines Mediums
- § 1/1/5a MedienG:
 - „periodisches elektronisches Medium“:
ein Medium, das auf elektronischem Wege
 - a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
 - b) abrufbar ist (Website) oder
 - c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium)



§ STICHWORT OFFENLEGUNGSPFLICHT & IMPRESSUM

§ 25 MedienG (Offenlegungspflicht)

- für „kleine“ Websites, Newsletter
(nur Präsentation des Medieninhabers)

1. Name/ Firma des Medieninhabers
2. Unternehmensgegenstand/ Tätigkeit
3. Wohnort/ Sitz des Medieninhabers

- zusätzlich für „große“ Websites, Newsletters
(**meinungsbildender** Charakter)

4. Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber
5. vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführung ...)
6. weitere Medienbeteiligungen
7. „Blattlinie“



§ 24 MedienG (Impressum)

- zusätzlich für **Newsletter** (Angaben bei jeder Ausgabe)

1. Name/ Firma des Herausgebers

2. Volle Anschrift des Herausgebers

3. Name/ Firma des Medieninhabers

4. Volle Anschrift des Medieninhabers

(falls Medieninhaber und Herausgeber nicht ident sind)



Disclaimer

(angestrebte Haftungsausschlüsse bei Websites und E-Mails)

- Web-Disclaimer:

Beispiel:

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Webseiten ("Hyperlinks"), die außerhalb des Verantwortungsbereiches der XY liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem XY von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. XY erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat die XY keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert sie sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten/verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Internetangebotes gesetzten Links und Verweise sowie für Fremdeinträge in von der XY eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

Sollten Sie auf den verlinkten Seiten rechtswidrige Inhalte oder andere Rechtsverletzungen entdecken, ersuchen wir um Mitteilung. Wir werden die Links dann umgehend entfernen. Falls Sie mit einer Verlinkung zu Ihrer Website oder der Verwendung einer Grafik oder sonstigen Materials auf einer unserer Websites nicht einverstanden sind oder Ihrerseits ein Copyright beanspruchen, senden Sie uns bitte eine Nachricht oder schicken Sie uns ein Email. Wir werden sofort handeln.

- E-Mail-Disclaimer

Die rechtliche Wirksamkeit der Disclaimer ist umstritten.

§ 107/2 TelekommunikationsG



(2) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

(3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.



Für ÖBs besonders wichtig ...

- Anführen des Impressums auf Website, facebook-Seite, Newsletter (auch Link zu Impressum möglich)
- Allfällige Zustimmung zu Newsletter-Empfang am besten bereits bei Ersterfassung der KundInnen einholen
- Kündigungsmöglichkeit des Newsletters (Link) bei jeder Ausgabe anführen

- Schutz der Privatsphäre des Menschen vor den Gefahren der Ermittlung, Auswertung und Verknüpfung elektronisch verfügbarer Daten

- Datenschutz als Grundrecht

§ 1/1 DSG 2000 (= Datenschutzgesetz)

*Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf **Geheimhaltung** der ihn betreffenden **personenbezogenen Daten**, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.*

Gilt auch für das gesprochene Wort!

- unmittelbare Drittwirkung – Wirkung auch gegen Privatpersonen
- Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG, DSG 2000

Europäische Grundrechtscharta (= GRC)



Artikel 7 GRC

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8 GRC

Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.



„Datensicherheit ist eine Illusion“

Über die Bibliothek als Einrichtung, die sensible Daten speichert

Ich muss mir als Entscheiderin oder Entscheider einer Bibliothek erst einmal gewahr sein, dass ich die verdammte Verpflichtung habe, die mir anvertrauten Daten zu schützen. Und ich muss mich solange weiterbilden, bis ich wirklich begriffen habe, warum diese Daten so schützenswert sind. Denn erst dann lerne ich, dass ich eher ein Merkmal „volljährig“ speichere als ein Geburtsdatum, dass ich Bücherlisten physisch lösche und nicht aufbewahre, weil es doch interessant sei, nach ein paar Jahren noch mal sehen zu können, was man gelesen hat.



„Padeluun2010sixtus“ von Mario Sixtus - Mario Sixtus.
Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 de über Wikimedia Commons –
[https://commons.wikimedia.org/wiki/
File:Padeluun2010sixtus.jpg#/media/File:Padeluun2010sixtus.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Padeluun2010sixtus.jpg#/media/File:Padeluun2010sixtus.jpg)

Über die Dauer der Speicherung von Kundendaten

Gar nicht. Vielleicht, solange ein Buch ausgeliehen ist. Aber sobald es wieder da ist: Restlos löschen! Name und Adresse muss auch nicht gespeichert sein. Kann auch auf dem Ausweis stehen und wird nur temporär erfasst, solange ein Buch ausgeliehen ist.

Über die Speicherung von Nutzerdaten in einer Cloud

Die Leitung einer Bibliothek, die dem Speichern von Daten in der Cloud zustimmt, gehört unehrenhaft entlassen.

Auszug aus einem Interview von Bernd Schleh (BuB – Forum Bibliothek und Information) mit dem Netzaktivisten padeluun
<http://b-u-b.de/datensicherheit-ist-eine-illusion> (29. November 2015)



Personenbezogene Daten:

Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt/ bestimmbar ist.

Indirekt personenbezogene Daten:

Identität des Betroffenen ist nicht mit rechtlich zulässigen Mitteln bestimmbar.

Sensible Daten:

Daten über rassische, ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugung, Gesundheit, sexuelle Orientierung ...

Achtung: besonders schutzwürdig!

[Allgemein verfügbare Daten:

Jedoch Neubewertung nötig, wenn dadurch neue Informationen entstehen]

- **Verarbeitung:** Erfassen, Speichern, Abfragen ... Überlassung, nicht jedoch Übermittlung
- **Übermittlung:** Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers
- **Überlassung:** Weitergabe zwischen Auftraggeber und Dienstleister im Rahmen eines Auftrags



Beschränkung des Grundrechts ist möglich, wenn:

- im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen
- Zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
- **Verwendung erfolgt mit seiner Zustimmung** (für Bibliotheken relevant!)

Grundsätze der Datenverwendung:

- Datenverwendung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise
- für festgelegte, eindeutige, rechtmäßige Zwecke ermitteln
- nur für wesentlichen Zweck durchführen
- nur solange in personenbezogener Form aufbewahren wie für Erreichung der Zwecke erforderlich
- in Bezug auf den Verwendungszweck sachlich richtig durchführen

Zulässigkeit einer Datenverwendung:

- Berechtigung des Auftraggebers und Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen
- Eingriffe in das Grundrecht nur im **erforderlichen** Ausmaß und mit den **gelindesten** Mitteln
- Einhaltung der obigen Grundsätze



Schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen werden nicht verletzt bei ...

... a) NICHT-SENSIBLEN DATEN, wenn:

- ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung/ rechtliche Befugnis
- lebenswichtige Interessen des Betroffenen
- überwiegend berechnigte Interessen des Auftraggebers/ eines Dritten
- **Zustimmung (auch konkludent) zur Datenverwendung und Möglichkeit zu jederzeitigem Widerruf**

Schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen werden nicht verletzt bei ...

... b) SENSIBLEN DATEN, wenn:

Grundsätzliches Verarbeitungsverbot mit 13 Ausnahmetatbeständen

bspw.: **Ausdrückliche Zustimmung bei jederzeitigem Widerruf** (betrifft Speicherung der Entlehndaten)



Stammdaten ... Zusätze, Hinweise ... **Berechtigungen, Passwort,**

Passwort geändert am aktueller Kontostand

Mitarbeiter-Berechtigungen	Zugriff	Neuanlage	Ändern	Löschen
Mediendatenpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benutzerdatenpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gebühreneinstellungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Registerpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verleihmodul selber bedienen	<input type="checkbox"/>			
Einnahmen / Kassabuch	<input type="checkbox"/>			
Gebühren: Restschuld erlassen	<input type="checkbox"/>			
Statistik / Login-Report	<input type="checkbox"/>			
Etikettendruck	<input type="checkbox"/>			
Ausweisdruck	<input type="checkbox"/>			
Mahnwesen / Mitteilungen an Benutzer	<input type="checkbox"/>			

ADMINSTRATORENRECHTE **ACHTUNG! Nur für Bibliotheksadministrator aktivieren!**

Der Benutzer ermächtigt das Bibliothekspersonal, seine historischen Entlehnungsdaten abfragen zu dürfen.

Neuer Eintrag Duplizieren Löschen Abbrechen Speichern



Sensible Daten



Weitere Grundrechte des Betroffenen

- Recht auf Auskunft (wer, woher, wozu, an wen)
- Recht auf Richtigstellung
- Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten

Zustimmungsklauseln müssen enthalten

- Datenarten
- Übermittlungsempfänger
- Zweck der Datenverarbeitung/ Übermittlung
- **Ausdrücklicher Hinweis auf jederzeit möglichen Widerruf**

Die Zustimmungsklausel ist im Text hervorzuheben.



§ STICHWORT DATENVERARBEITUNGSREGISTER

Jeder Auftraggeber hat vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister (= DVR) bei der Datenschutzbehörde zu erstatten (nur Meldepflicht bei **personenbezogenen** Daten).

- Angabe der DVR-Nummer bei Übermittlungen an Betroffene notwendig

Öffentliche Bibliotheken sind in der Regel unter der (erweiterten) DVR-Nummer ihres Trägers zu erfassen.



Für ÖBs besonders wichtig ...

- Zustimmung für Datenverarbeitung bei den KundInnen schriftlich einholen
(bspw. entsprechende Lesererklärung oder Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung unterschreiben lassen)
- Aufzeichnung der historischen Entlehndaten von KundInnen nur auf deren Wunsch;
Zustimmung hierzu **jedenfalls schriftlich** einholen
- Kenntnisnahme von KundInnendaten (Lesepräferenzen, Rückgabegewohnheiten etc.)
durch Dritte vermeiden (Vorsicht bei Gesprächen und Positionierung des PC-Monitors etc.)

§ LINKS ZU ...

... Urheberrecht | Bildrechte

OGH-Entscheidung zu Fotografierverbot

www.jusportal.at/fotografierverbot

Bilddatenbanken

<https://creativecommons.org> (Information zu Lizenzarten)

www.flickr.com

<https://pixabay.com>

<https://commons.wikimedia.org>

Kostenlose Bilderbuchkinos

www.nord-sued.com/home/Bilderbuchkino.htm

www.arsedition.de/content-95-95/bilderbuchkino

www.ravensburger.de/start/lehrer/mitmachen/bilderbuchkino/index.html

www.vgo-handel.de/index.php?id=3895

www.blubberfisch.de/blubberfisch/seite/bilderbuchkinos_von_fischer_kjb_und_fischer_sauerlaender

www.carlsen.de/Bilderbuchkino

www.thienemann-esslinger.de/presse/infos-fuer-veranstalter/bilderbuchkinos

www.papierfresserchen.de/seite/186334/bilderbuchkino.html

Kostenlose Bilderbuchkinos können auch beim Büchereiverband Österreichs und beim Österreichischen Bibliotheksnetzwerk angefordert werden.



§ LINKS ZU ...

... Urheberrecht | Veranstaltungen

www.akm.at

www.akm.at/Musiknutzer/Oeffentliche_Auffuehrung/Fragen_und_Antworten

www.akm.at/plugin/download/?i=109&subsection=Musiknutzer_-_

[Oeffentliche_Auffuehrung_-_Downloads&m=CContent&f=filename&t=&InfoBrosch%C3%BCre+-+Musik+AKM+und+Veranstalter.pdf](http://www.akm.at/plugin/download/?i=109&subsection=Musiknutzer_-_Oeffentliche_Auffuehrung_-_Downloads&m=CContent&f=filename&t=&InfoBrosch%C3%BCre+-+Musik+AKM+und+Veranstalter.pdf)

... Urheberrecht | Software

EuGH-Entscheidung zu Erschöpfungsgrundsatz bei Software

www.telemedicus.info/article/2356-EuGH-Gebrauchte-Software-lizenzen-koennen-weiterverkauft-werden.html

... Datenschutz

www.dsb.gv.at

EuGH-Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung

www.telemedicus.info/article/2754-EuGH-Das-Urteil-zur-Vorratsdatenspeicherung-im-Detail.html

EuGH-Entscheidung zu Safe Harbor (Maximilian Schrems)

www.telemedicus.info/article/3001-5-Fragen-zum-Safe-Harbor-Urteil-des-EuGH.html

